

Vereinbarung

zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII für den Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat, Platanenstr. 43, 17033 Neubrandenburg,

und

der Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V., vertreten durch die Vorstände, Eichholzstraße 37, 17192 Waren (Müritz)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.)

1. Der Vereinbarungspartner erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an.
2. Er verpflichtet sich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen wahrzunehmen und unverzüglich (sofort) dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes telefonisch anhand Anlage A zu melden und anschließend den Meldebogen (Anlage B) per Fax an den jeweiligen Regionalstandort (RSO) des Jugendamtes zu senden:

RSO Neubrandenburg	RSO Neustrelitz	RSO Waren (Müritz)	RSO Demmin
Fax 0395 57087 5910	Fax 03981 481 477	Fax 03991 78 2321	Fax 03998 434 923

3. Mit Vorliegen der ausführlichen Meldung des Vereinbarungspartners beim Jugendamt wird der zuständige Sozialarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes fallführend.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61- 65 SGB VIII) sind einzuhalten.
5. Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, jährlich an mind. einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen und dies dem Jugendamt auf Verlangen nachzuweisen.
6. Der Vereinbarungspartner erklärt verbindlich, keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem o.g. Personenkreis die Voriage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus o.g. Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der Vereinbarung, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.

7. Bestandteile dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:
- A: Zuständigkeitsbereiche – Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - B: Meldebogen für den ASD bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII
 - C: „Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“
8. Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.
9. Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, regelmäßig Informationen zum Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.
10. Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, umgehend alternative Regelungen zu finden.
11. Die Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2012



Ingrid Sievers
Beigeordnete
Dezernentin



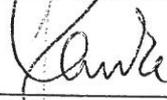
Vorstand des KSB Müritz e.V. 17.10.12



Vorstand des KSB Demmin e.V. 17.10.12



Vorstand des KSB Mecklenburg-Strelitz e.V. 17.10.12



Vorstand des SSB Neubrandenburg e.V. 17.10.12

Meldebogen für den ASD bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Name der meldenden Person:

Name	Bereich / Funktion	Bemerkung

1. Gefährdete Minderjährige

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

2. Erziehungsberechtigte und andere Bezugsperson

Name, Vorname	geb. /Alter	Anschrift	Sorgerecht	Telefon

3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zur Zeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> sonstige Bezugsperson	<input type="checkbox"/> beim Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

4. Die meldende Person bittet um vertrauliche Behandlung ihrer persönlichen Daten

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
-------------------------------	-----------------------------

5. Inhalt der Meldung

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung?

6. Wurde bereits etwas zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja → Was durch wen? Name und Anschrift der Person, ☎

7. Weitergabe der Meldung an den Allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes

 übergeben:
 Datum, Uhrzeit Unterschrift meldende Person

 übernommen:
 Datum, Uhrzeit fallzuständige/r Sozialarbeiter/in

„Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“

Download unter: <http://www.tk.de/tk/mecklenburg-vorpommern/engagement-im-land/gewalt-gegen-kinder/11968>



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungs-

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungs- daten	01		02	◁ Geburtstag	
Personen- daten	07	◁ Geburtsname			
	08	◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname			
	09	◁ Vornamen			
	10	◁ Geburtsort			
	11	<input type="checkbox"/>	◁ Deutsche(n)	12	◁ Andere Staatsangehörigkeit
	14	◁ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
	15	◁ Geburtsname der Mutter			
	16	◁ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters			

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....
2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

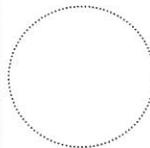
.....

.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de – Service-Center-Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

**1. Änderung der Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durch
Träger der freien Jugendhilfe für Einrichtungen und Dienste
gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII
für den Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII**

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe),
Platanenstraße 43,
17033 Neubrandenburg,

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger

und der/dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.
Schwedenstraße 25
17033 Neubrandenburg

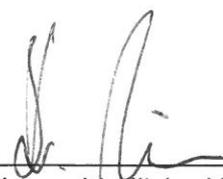
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Heidel

Die nachfolgenden Veränderungen werden gemäß Punkt 10 der o. g. Vereinbarung vorgenommen.

- Unter **Punkt 2** wird die für das gesamte Jugendamt gültige einheitliche Fax-Nr.: 0395 57087 65957 aktualisiert.
- Unter **Punkt 3** wird die Bezeichnung Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst aktualisiert.
- Unter **Punkt 7** entfällt Anlage A Zuständigkeitsbereiche des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes und wird ersetzt durch Anlage G Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes.
Die Zuständigkeitsbereiche werden zukünftig in aktualisierter Form über die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII verteilt. Von künftigen Änderungen der Anlage G bleibt die erste Änderung der Vereinbarung unberührt. Künftige Änderungen werden lediglich über die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII verteilt.
- Die Veränderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Neubrandenburg, 10. Dezember 2015


Heiko Kärger
Der Landrat


rechtsverbindliche Unterschrift
des Vereinbarungspartners

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Stand

02.06.2015

Sprechzeiten u. Erreichbarkeit	Regionalstandort Neubrandenburg	Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Waren
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr * 8:00 bis 12:00; 13:00 bis 17:30 Uhr geschlossen ** 8:00 bis 12:00; 13:00 bis 16:00 Uhr 8:00 bis 12:00 Uhr			
Telefon	0395 57087 5300	0395 57087 5301	0395 57087 5302	0395 57087 5303
Fax	0395-5708765957			
eMail	dirk.schuergut@lk-seenplatte.de	heike.lenz@lk-seenplatte.de	oliver.schroeder@lk-seenplatte.de	renee.rueckheim@lk-seenplatte.de

* in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr ist das Jugendamt über Telefon, Fax und eMail zu erreichen

** in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr ist das Jugendamt über Telefon, Fax und eMail zu erreichen

Außerhalb der o. g. Dienstzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes der Regionalstandorte Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren zu erreichen über die IRLS - Integrierte Regionale Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“. Gleiches gilt für Werktagen vor Feiertagen ab 12:00 Uhr.

Kontaktdaten der Integrierten Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“:

Telefon: 0395 57087 8000

Fax: 0395 555 1500

E-Mail: leitstelle@lk-seenplatte.de

